

## Allgemeine Garantie- und Lieferbedingungen

Ausgabe: 1. Januar 2020

### 1 Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden und soweit sie nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung abgeändert oder ergänzt werden.

Abweichende oder zusätzliche Regelungen oder Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers, gelten nur, wenn sie ausdrücklich anerkannt und schriftlich vereinbart sind.

### 2 Angebot

Angebote sind bis zum Ablauf der darin gesetzten Annahmefrist verbindlich. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

### 3 Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme, mit einer Auftragsbestätigung, schriftlich bestätigt hat. Sofern auf der Auftragsbestätigung eine Unterschrift verlangt wird, gilt der Liefervertrag erst als abgeschlossen, sobald die unterschriebene Auftragsbestätigung eingeht.

### 4 Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

### 5 Technische Unterlagen

#### 5.1 Verbindlichkeit

Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Prospekte und dergleichen, sind nur annähernd massgebend und unverbindlich. Wo es im Sinne des technischen Fortschritts angezeigt erscheint, behält sich der Lieferant entsprechende Änderungen vor.

#### 5.2 Urheberrecht

Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne sein schriftliches Einverständnis weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Vertragsgegenstandes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benutzt werden, soweit sie vom Lieferanten entsprechend gekennzeichnet worden sind.

#### 5.3 Rückgabe der Unterlagen

Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind auf Verlangen des Lieferanten zurückzugeben.

### 6 Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat den Lieferanten auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

### 7 Preis

#### 7.1 Nebenkosten

Die Preise verstehen sich netto ab Werk. Sämtliche Nebenkosten, wie Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

Sind ausnahmsweise Nebenkosten im Preis eingeschlossen, gilt der Preis unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Datum der Bestellung und der Auslieferung keine Änderungen der Ansätze für Nebenkosten eintreten.

#### 7.2 Preisanpassung

Der Lieferant behält sich bei Lieferungen, deren Ablieferungstermin mehr als 12 Monate nach Vertragsabschluss liegt, eine Preisanpassung vor. Eine Preisanpassung ist ferner vorbehalten bei Lieferungen, die vom Besteller nicht innerhalb der festgelegten Lieferfrist abgenommen werden.

### 8 Zahlungsbedingungen

#### 8.1 Allgemein

Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu den im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen zu leisten. Geleistete Anzahlungen bleiben unverzinst. Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferung zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz Schweizerfranken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.

#### 8.2 Zahlungstermine

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

#### 8.3 Verzugszinsen

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, wird ein jährlicher Verzugszins entsprechend dem Zinssatz für kurzfristige Kredite im Bestimmungsort

land, mindestens aber 5%, vom Fälligkeitstage an berechnet. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

#### 8.4 Lagerkosten

Müssen versandbereite Waren ohne Verschulden des Lieferanten bei im zurückgehalten werden, ist er berechtigt, dem Besteller monatlich 1% des Netto-Warenpreises für Lager- und Versicherungskosten zu berechnen.

#### 9 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung - bei Übergabe von Wechseln bis zu deren Einlösung - im ausschliesslichen Eigentum des Lieferanten. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken. Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Eigentumsvorbehalt in den zuständigen öffentlichen Registern im Lande des Bestellers eintragen zu lassen.

#### 10 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei der Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet wobei die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.

##### 10.1 Verlängerung der Lieferfrist

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- Wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abgeändert und damit eine Verzögerung der Ablieferung verursacht;
- Wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflusses des Lieferanten liegen, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, behördliche Massnahmen, Verzögerungen beim Transfer der Zahlungsmittel, Naturereignisse;
- Wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung.

#### 11 Prüfung und Abnahme der Lieferung

##### 11.1 Prüfung des Lieferanten

Soweit es üblich ist, wird die Lieferung vom Lieferanten während der Fabrikation geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

##### 11.2 Prüfung des Bestellers

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.

##### 11.3 Abnahmeprüfung

Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, müssen sie schriftlich vereinbart werden. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

##### 11.4 Mängel

Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.

Jeder weitere Anspruch des Besteller wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz auf Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.

#### 12 Verpackung

Die Verpackung wird je nach Art des Vertragsgegenstandes entweder separat berechnet oder in dessen Netto-Preis ab Werk eingeschlossen. Mehrkosten durch vom Besteller vorgeschriebene oder durch besondere Umstände gebotene Spezialverpackungen werden separat berechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

#### 13 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, CIF, CIP, FOB, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

#### 14 Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Bei "ab Werk"-Lieferung kann der Besteller die Speditionsfirma, welche unbedingt Schweizer Herkunft sein soll, selber bestimmen. Ohne bestimmte Weisungen erfolgt der Versand nach bestem Ermessen des Lieferanten, jedoch ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport, insbesondere bei Beschädigungen, sind vom Besteller

bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherung gegen Transport- und Lagerschäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

### **15 Montage und Inbetriebsetzung**

Erfolgt die Montage, die Inbetriebsetzung sowie die technische Instruktion des Bedienungspersonals durch den Lieferanten, gelangen die entsprechenden Bedingungen des Lieferanten zur Anwendung.

### **16 Garantie**

#### **16.1 Dauer**

Die Garantiezeit beträgt 12 Monate, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk. Macht der Besteller bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Garantie schriftlich geltend, so erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten.

#### **16.2 Verpflichtungen des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, innerhalb der Garantiezeit alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

#### **16.3 Kosten**

Muss der beanstandete Vertragsgegenstand ganz oder teilweise zur Instandstellung in das Herstellerwerk zurückgesandt werden, erfolgt der Transport hin und zurück auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ebenso gehen die Kosten für die Demontage und Montage des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu lasten des Bestellers. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht in seinen Werkstätten repariert oder ersetzt werden, gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu lasten des Bestellers.

Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.

#### **16.4 Ausschluss**

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge unsachgemässer Lagerung, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht vom Lieferanten ausgeführter Montage- und Inbetriebsetzungsarbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

### **16.5 Erlöschen**

Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn diese vom Besteller ausserhalb von Vereinbarungen über einen Wiederverkauf an Dritte weiterverkauft wird.

### **16.6 Fremdlieferung**

Für Fremdlieferungen übernimmt der Lieferant die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtung des Unterlieferanten.

### **17 Haftung**

Der Lieferant hat die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und seine Garantiepflicht zu erfüllen. Hingegen ist jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden, insbesondere für Folgeschäden, weg bedungen.

### **18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten in der Schweiz.

### **19 Anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.